10. Auszahlung

[1]Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. [2]Wird der zulässige Höchstbetrag für Beihilfen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich überschritten, so wird die Überbrückungshilfe III Plus im Rahmen der Antragstellung gekürzt. [3]Antragsberechtigte, die ihren Antrag über einen prüfenden Dritten nach Nr. 7 stellen, erhalten als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100 000 Euro pro Fördermonat. [4]Diese Zahlungen werden automatisiert nach der Systemprüfung im Antragsverfahren direkt vom Bund ausgezahlt.